

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 30

Sonnabend, den 16. April

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Erscheinung

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Britettpreise.

Infolge der Frachterhöhung am 1. April ist eine Erhöhung der Höchstpreise für Britetts erforderlich geworden. Ich setze deshalb nach Anhörung der Preisprüfungsstelle gemäß § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Erziehung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 (R. G. Bl. S. 342) für die ab 1. April 1921 verladenen Britetts folgende Höchstpreise fest:

Für ab Bahn, Kornhauspeicher oder Gasanstalt gelieferte Britetts	16,80 Mk. je Ztr.
Bei Selbstabholung ab Lager des Händlers	17,50 Mk. je Ztr.

Die Händler sind berechtigt für das Abrollen einzelner Zentner von ihrem Lager bis zum Lagerraum des Verbrauchers 1 Mark je Ztr. zu berechnen. Im Falle, daß der Händler Leihsäcke stellt, kommen noch 20 Pfg. hinzu, sodaß also die Kosten für Abrollen eines Zentners Britetts durch den Händler einschließlich Sackleihgebühr 1,20 Mk. betragen dürfen.

Diese Gebühr gilt nicht für die Abfuhr ganzer Fuhrten vom Bahnhof oder Lager des Händlers, in diesen Fällen ist sie nach gegenseitiger Vereinbarung zu berechnen.

Überschreitungen der vorstehend festgesetzten Höchstpreise werden nach den Strafbestimmungen der oben aufgeführten Gesetze bestraft.

Belgard, den 14. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Viehaufkauf durch Truppen.

Ein Teil der Truppen der 2. Division übt im Mai und Juni d. Js. auf dem Truppenübungsplatz Hammerstein und dem Grezterplatz Kreckow. Die Marsche zu und von den Plätzen werden in der Hauptsache zu Fuß zurückgelegt, wozu bis zu 10 Marschtage erforderlich sind.

Das Wehrkreis-Kommando beabsichtigt, da der Nachschub von frischem Fleisch in der warmen Jahreszeit bei dem täglichen Wechsel der Marschquartiere nicht möglich ist, anzuordnen, daß die Truppen Schlachtvieh bezw. frisches Fleisch freihändig ankaufen. Damit den Truppen hierbei keine Schwierigkeiten erwachsen, wird gebeten, allgemein bekannt zu geben, daß es für die Reichswehrtruppen der Vorlage von Erlaubnisscheinen zum Vieheinkauf nicht bedarf.

Die Truppen beziehen während des Marsches enges Quartier ohne Verpflegung. Dies geschieht mit Rücksicht auf die Bevölkerung, um dieser möglichst geringe Quartierlasten aufzuerlegen. Sollte der Aufkauf des Schlachtviehs durch Erlaubnisscheinzwang erschwert und somit die Selbstverpflegung der Truppen in Frage gestellt werden, so müßte Quartier mit Verpflegung in Anspruch genommen werden. Schließlich sei bemerkt, daß die Portionssätze von der Wehrkreisintendantur genau geprüft werden, sodaß die Truppen gezwungen sind, Vieh nur in Grenzen des tatsächlichen Bedarfs anzukaufen. Ein Mehrverbrauch findet also nicht statt.

Stettin, den 22. März 1921.

Stab der 2. Division  
(Wehrkreis-Kommando).  
gez. Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten Stettin.

Stettin, den 6. April 1921.

Der Oberpräsident.

An die Herren Landräte der Provinz.

Abchrift zur gefl. Kenntnisnahme.

Da es sich nicht um Viehaufkäufe für einen Gewerbebetrieb handelt, bedarf es für diesen Fall weder der sonst erforderlichen Ausweiskarten noch der Ausstellung von Schlussscheinen.

Ich ersuche, durch rechtzeitige Bekanntgabe dafür Sorge zu tragen, daß den Truppen hierbei keine Schwierigkeiten bereitet werden.

gez. Lippmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Wrendts, Landrat.

### Desinfektion.

Zu einer wirksamen Bekämpfung der Lungen- und Kehlkopftuberkulose bei Menschen gehört nicht nur die Desinfektion der Wohnungen bei Todesfällen dieser Kranken, welche polizeilich angeordnet werden kann, sondern auch die Desinfektion beim Wohnungswechsel derselben, welche nicht polizeilich angeordnet werden kann.

Damit nun auch die Desinfektion beim Wohnungswechsel solcher Kranken zur Durchführung gelangt, hat der Kreis Ausschuss sich bereit erklärt, die Kosten der Desinfektion bis auf Weiteres auf Kreisfonds zu übernehmen. Die Haus- und Quartierwirte werden gegen diese Desinfektion nichts einzuwenden haben, da sie ja nur zur Befreiung der Wohnungen von jedem Ansteckungsstoff dienen.

Zur Durchführung dieser Desinfektion ist auch die Mitwirkung der Ortsbehörden erforderlich. Ich ersuche dieselben, mir tunlichst jeden Fall aus ihrem Bezirke, in welchem eine an vorgeschrittener Lungen- und Kehlkopftuberkulose erkrankte Person die Wohnung wechselt, mitzuteilen. Ich werde alsdann die Wohnungsdesinfektion durch einen Kreisdesinfektor veranlassen. Die Desinfektion wird vor dem Beziehen der Wohnung durch ihren neuen Mieter vorgenommen werden müssen.

Die Mitteilungen der Ortsbehörden an mich müssen insbesondere Angaben über folgende Fragen enthalten:

1. Wer ist der die Wohnung verlassende Kranke?
2. Wer ist der Wirt über die bisherige Wohnung des verziehenden Kranken und wo liegt diese Wohnung?
3. Ist der Wirt bereit, die Desinfektion durch den Kreisdesinfektor zu gestatten?
4. Wann kann die Desinfektion erfolgen?
5. Wieviel Wohnräume sind zu desinfizieren?

Den Ortsvorständen der ländlichen Bezirke werden im Allgemeinen die in Frage kommenden kranken Personen in ihren Bezirken bekannt sein. Soweit die Ortsvorstände über die hiernach dem Kreis Ausschuss zu machenden Mitteilungen nicht informiert sind, wollen sich dieselben durch geeignete Erhebungen unterrichtet halten, damit die nötigen Desinfektionen zur Anwendung kommen.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Hundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit um schnelle Einsendung der Hundebestandsnachweisung für das 1. Halbjahr ersucht.

Die Nachweisung ist in 2 Exemplaren, welche die Namen der Hundebesitzer, deren Stand und Gewerbe und die Anzahl der Hunde enthält, sorgfältig aufzustellen, aufzurechnen und bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Besteuerung des reichseinkommensteuerfreien Mindesteinkommens für 1920 und 1921.

Durch das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 (R. G. Bl. S. 313) ist der § 20 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden. Da es somit einen reichsteuerfreien Einkommensanteil nicht mehr gibt, sind sämtliche auf Grund des § 30 des Landessteuergesetzes vom

30. März 1920 über die Besteuerung dieses Einkommens teils erlassenen Steuerordnungen ungültig geworden.

Zusatz für die Kreis Ausschüsse:

Ich ersuche um entsprechende Benachrichtigung der Landgemeinden.

Röslin, den 11. April 1921.

Der Regierungspräsident.  
gez. Unterschrift.

An die Kreis Ausschüsse und die Magistrate des Bezirks.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Landgemeinden.

Die von den Landgemeinden Altkülitz, Arnhausen, Boissin, Bulgrien Burzlaff, Bramstädt, Collag, Gr. Dubberow, Jagertow, Kavelberg, Kösternitz, Klempin, Lasbeck, Lutzig, Lenzen, Ruffichow, Rumlow, Podewils, Roggow, Rezin, Ristow, Reinfeld, Röhlshof, Tietow, Vorwerk, Vorbruch, Warnin, Wuhow, Zarnesanz, Ziezenoff und Zuchen für das Rechnungsjahr 1920 bzw. 1921 erlassenen Ordnungen über die Erhebung einer Steuer von dem von der Reichseinkommensteuer nicht erfaßten Mindesteinkommen sind hiernach ungültig.

Belgard, den 14. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Auf dem Kreistage am 22. März 1921 sind in den Vorstand der Kreis Sparkasse für die Jahre 1921 bis einschließlich 1926 gewählt worden:

Zu Mitgliedern (Beisitzern):

1. Herr Landrat a. D. Graf von Kleist-Regow-Gr. Tychow
2. Herr Amtsvorsteher Juhnke-Darkow
3. Herr Lehrer Zuther-Belgard.

Zu Stellvertretern:

1. Herr Gemeindevorsteher Behling-Vorwerk
2. Herr Kreisarzt Medizinalrat Dr. Wante-Belgard
3. Herr Tischler Borgmann-Belgard.

Belgard, den 5. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Wrendts, Landrat.

Anstelle der im Verkehr mit dem besetzten rheinischen Gebiet anfänglich allgemein verwendeten Inlandspässe konnten nach dem Runderlaß vom 14. März 1920 — III. 750 — die im Reichsgesetzblatte 1916 Seite 609 vorgesehene Personalausweise mit entsprechender Aenderung als Paßersatz ausgestellt werden. Für diese von den **Passbehörden** zu erteilenden Inlandspässe war nach den Erlassen vom 10. April und 3. Mai 1920 — III. 973; Fin. Min. II. 4182 — und — III. 1318 — eine Gebühr für die Staatskasse von 5 Mk. und der Zeugnisstempel von 3 Mk. nach Tarifstelle 77 des Landesstempelgesetzes zu erheben, der nach dem Gesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 117) seit dem 1. Februar 1921 auf 12 Mk. erhöht worden ist. Durch meinen Runderlaß vom 27. November 1920 — W. 5012 — habe ich darauf hingewiesen, daß im unbesetzten Gebiet wohnende deutsche Staatsangehörige nach den Vorschriften der Rheinlandkommission zur Einreise in das besetzte Gebiet nur eines von der zuständigen **Ortspolizeibehörde** ausgestelltten, mit Lichtbild versehenen Personalausweises bedürfen. Auf diese nur für die Einreise in das besetzte Rheingebiet geltenden Ausweise der **Ortspolizeibehörden** finden die für Inlandspässe und Personalausweise als **Paßersatz** geltenden Vorschriften über die Erhebung einer **staatlichen Gebühr von 5 Mark keine Anwendung**. Es ist vielmehr im Interesse der Erleichterung und Hebung des Verkehrs zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet dringend erwünscht, daß diese lediglich durch Anordnungen der Befugungsbehörden vorgeschriebenen Ausweise auch von den Ortspolizeibehörden des

**unbesetzten Gebiets völlig kostenfrei erteilt** werden, wie es im besetzten Gebiet schon seither geschieht. Soweit auf die Erhebung einer Gebühr zur Deckung der Druck- und Schreibunkosten nicht ganz verzichtet wird, muß auf die Festsetzung eines **möglichst niedrigen Betrages Bedacht** genommen werden.

Als Muster für die von den Ortspolizeibehörden zu erteilenden Ausweise, die den **ausdrücklichen Vermerk** enthalten müssen, daß sie **nur für die Einreise in das besetzte rheinische Gebiet** gelten, kann das abschriftlich beigelegte Schema gelten, das sich an den auf Seite 609 des Reichsgesetzblattes für 1916 abgedruckten Text anlehnt. An sich wäre wegen der auf Bild und Unterschrift des Inhabers bezüglichen Bescheinigung auch zu diesen Personalausweisen der Stempel der Tarifstelle 77 des Landesstempelgesetzes fällig. In Ansehung des hervorgetretenen öffentlichen Bedürfnisses hat jedoch das Preussische Staatsministerium durch Beschluß vom 23. März d. Js. — II. 3502 — diese nur von den Ortspolizeibehörden auszustellenden, ausschließlich für die Einreise in das besetzte rheinische Gebiet geltenden Ausweise von der Stempelsteuer befreit.

Berlin, den 24. März 1921.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

(Dienststelle):

(Ort)

, den

192

**Personalausweis Nr.**

(nur gültig für die Einreise in das besetzte rheinische Gebiet).

Familienname:

Vornamen:

Beruf:

geboren am:

Alter

Jahre

Geburtsort:

Kreis: Provinz oder Staat:

Staatsangehörigkeit:

Ständiger Wohnsitz mit Adresse:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort mit Adresse:

Gestalt:

Gesichtsform:

Augen:

Haar:

Besondere Kennzeichen:

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch nebenstehendes Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Unterschrift  
des Inhabers.

Dienstiegel

Unterschrift:

Vorstehenden Erlaß nebst Formular zum Personalausweis allen Beteiligten zur Kenntnis und Beachtung. Die Polizeiverwaltungen und die Amtsvorsteher wollen die nötigen Personalausweise ausstellen. **Es bleibt aber zu beachten, daß dieselben nur zu Reisen in das besetzte rheinische Gebiet in Frage kommen.**

Je ein Abdruck des vorstehendes Erlasses ist fast allen Polizeibehörden zugesandt worden.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Der Herr Landeshauptmann Stettin hat gemäß Verfügung F. 2146 vom 29. März d. Js. den Kommissar-

Anwärter Jacob das Amt eines Kreisversicherungskommissars der Pommerischen Feuerzozietät und der Pommerischen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt für den Kreis Belgard übertragen.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher um ortsübliche Bekanntgabe.

Belgard, den 11. April 1921.

Der Kreisfeuerzozietätsdirektor.

Dr. Ahrendts, Landrat.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Gutsbesizers Marquardt in Nebel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Gutsbesizer Marquardt in Nebel tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Gutsbesizer Marquardt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs-biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 13. April 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Bauernhofsbesizer Hermann Zirke II in Jagertow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Bauerhofsbesizer Zirke II in Jagertow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bauerhofsbesizer Zirke II.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs-biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 12. April 1921.

Der Landrat.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Austrieb von Klauenvieh auf den am 19. April d. Js. in Bärwalde stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft

Röslin, den 9. April 1921.

Der Regierungspräsident.

**Beröffentlicht.**

Ich ersuche die Ortsbehörden, obige Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 13. April 1921.

Der Landrat.

### Betrifft: Pensions- und Rentenregelungen.

Nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen des früheren Bundesrates zu §§ 22, 33 bis 38 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes und nach Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu §§ 22 bis 26 und 57 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36, S. 659 ff.) sind alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensions- oder Rentenempfängers, die ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Versorgungsgebühren zur Folge haben können, (für Rentenempfänger unter Vervollständigung der Rentenbücher) den Pensionsregelungsbehörden (früher Regierungen) mitzuteilen.

Wie beobachtet worden ist, werden diese Mitteilungen und Eintragungen in letzter Zeit von zahlreichen Dienststellen (besonders Kommunalbehörden) unterlassen, sodaß die Pensionsregelungsbehörden fast immer erst selbst anfragen müssen. Aber auch dann sind die Mitteilungen meist so unvollständig, daß häufig ein längerer Schriftwechsel entsteht. Dieser Zustand bedeutet eine nicht länger zu ertragende Belastung der ohnehin übermäßig in Anspruch genommenen Pensionsregelungsbehörden.

Ich darf deshalb darauf hinweisen, daß die oben angeführten Bestimmungen auch jetzt noch zu Recht bestehen. Erst nach erfolgter Anerkennung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 werden sie im Einzelfall hinfällig. Hierüber geben die Pensionsnachweisungen oder Rentenbücher Aufschluß; aus ihnen ist auch die zuständige Pensionsregelungsbehörde ersichtlich.

Die vorgeschriebenen Mitteilungen sind unverändert auch für solche Personen zu machen, die nach dem Offiziers- und Kapitulanten-Entschädigungsgesetz vom 13. September 1919 abgefunden worden sind. Regelungsbehörden sind in diesen Fällen die Hauptversorgungsamter.

Berlin, den 21. Januar 1921.

Der Reichsarbeitsminister.

J. A. gez.: Gafner.

Vorstehendes allen Ortsvorständen zur Beachtung.

Belgard, den 28. März 1921.

Der Landrat.

I. Nach Anzeige des deutschen Ueberleitungskommissars für die innere und allgemeine Verwaltung in Posen nehmen inländische Behörden zur Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse von Personen, die früher in dem jetzt polnischen Gebiet der Provinz Posen gewohnt haben, häufig seine Vermittelung in Anspruch. Da nunmehr in Posen ein deutsches Konsulat errichtet worden ist, sind künftig derartige Ersuchen unmittelbar an dieses und zwar unter der Ortsbezeichnung „Poznan“ zu richten.

II. Da jetzt auch für Georgien eine deutsche diplomatische Vertretung, und zwar in Tiflis besteht, ist der Rund-erlaß vom 10. Februar 1921 IVc 4957 in Absatz 1 Zeile 10 von oben durch Hinzufügung des Wortes „Tiflis“ zu ergänzen.

Berlin, den 14. März 1921.

Der Minister des Innern.

J. B. Freund.

Vorstehenden Erlaß allen beteiligten Stellen zur Kenntnis.

Belgard, den 31. März 1921.

Der Landrat.

### Betrifft Nachtwächter.

Die Bestimmungen über die Bestellung von Nachtwächtern scheinen nicht bekannt zu sein, weshalb ich sie nachstehend erneut veröffentliche.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich dafür zu sorgen, daß überall, soweit nötig, Nachtwächter vorhanden sind. Die Herren Amtsvorsteher wollen die Angelegenheit im Auge behalten. Auch ersuche ich die Herren Landjäger, ihr Augenmerk den Nachtwächtern zuzuwenden.

Der vermehrte Verkehr und das damit gestiegene Bedürfnis zur Bewachung des Eigentum einerseits, und die Veränderung, welche in Folge der Gesetze über die Verletzung des Eigentums an die bäuerlichen Wirte und über die Separationen auf dem Lande durch Einziehung von Bauhöfen und den Anbau von Familienhäusern eingetreten sind, andererseits, veranlassen uns, die Verordnung der Königl. Regierung zu Stargard vom 28. April 1810, über die Nachtwachen auf dem platten Lande, erneuert von der Königl. Regierung zu Stettin am 8. November 1815, dahin zu erweitern:

1. daß nicht bloß in jedem Dorfe, welches 20 Wirte und darüber hat, ein besoldeter Nachtwächter angeeignet und unterhalten werden soll, sondern auch schon in jedem Dorfe, welches 20 in besonderen Gebäuden befindliche Feuerstellen hat.
2. In Dorfschaften, die nur 8 bis 19 einschließlich dergleichen Feuerstellen in besonderen Gebäuden haben, bleibt es der Uebereinkunft der Verpflichteten überlassen, ob sie einen Nachtwächter besolden oder das Nachtwachen nach bestimmter Reihe einrichten wollen.
3. In noch kleineren Ortschaften wird die Nachtwache, den örtlichen Verhältnissen gemäß so geordnet, daß sie nicht zur wesentlichen Belästigung der Einwohner gereicht.
4. Die Verpflichtung für Nachtwachen zu sorgen, liegt ebensowohl den Dorfgemeinden als den Gutsherrschaften ob. Wo die Wohngebäude beider zusammen in einem Dorfe liegen, und durch deren Gesamtzahl die Verpflichtung entsteht, einen Nachtwächter oder Reihewachen zu halten, bleibt es — wenn darüber nicht Verpflichtungen schon bestehen — dem Uebereinkommen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Gemeinden überlassen, nach welchem Verhältnisse sie das Lohn eines gemeinsamen Nachtwächters aufbringen, oder für Reihewachen sorgen wollen. Streitigkeiten werden durch die Herren Landräte im Wege der Güte vermittelt, und nötigenfalls vorläufige Festsetzungen getroffen, bis ein Anderes im Wege Rechts ausgemacht werden kann. Auch die Höhe des Lohns und die Wahl der Person des Wächters unterliegt denselben Bestimmungen.

Belgard, den 11. April 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in den Viehbeständen des Gutes Schloß Polzin ist seit länger als 3 Wochen erloschen. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes Zwirnik ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 9. April 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 30 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

An den Herrn Landrat Belgard i. Pom.

Von den Herren Amtsvorstehern des dortigen Kreises werden uns seit Jahren am Schlusse eines jeden Vierteljahres Verzeichnisse der erteilten Bauerlaubnisse und von einer größeren Anzahl von Polizeiverwaltungen Baubeginnanzeigen übersandt. Diese Verzeichnisse und Anzeigen sind nicht allein zur Verfolgung unserer Prämienansprüche von großem Wert, sondern die regelmäßige und rechtzeitige Uebersendung derselben an uns liegt ganz besonders im Interesse der beteiligten Bauherren, da diese nur dadurch von dem Vorliegen eines Eigenbaubetriebes durch uns rechtzeitig Mitteilung erhalten und sich infolgedessen vor erheblichen Verlusten aus der Arbeitsübertragung an Nichtmitglieder unserer Genossenschaft schützen können.

In den letzten Jahren sind uns nun die erwähnten Verzeichnisse und Anzeigen in vielen Fällen überhaupt nicht und in anderen Fällen erheblich verspätet zugegangen, so daß wir für eine große Anzahl von Bauten die erforderlichen Lohnnachweise und die zu zahlenden Prämien bisher nicht haben einziehen können. Im Interesse aller Beteiligten sprechen wir deshalb unter gleichzeitiger Bezugnahme auf § 115 der Reichsversicherungsordnung hiermit die ergebene Bitte aus, die Herren Amtsvorsteher und Polizeiverwaltungen des dortigen Kreises eventuell durch eine entsprechende Bekanntmachung im Kreisblatt anzuweisen und die bisher nicht eingereichten Verzeichnisse und Anzeigen für die Jahre 1919 und 1920 möglichst bald und für die spätere Zeit am Schlusse eines jeden Vierteljahres einzureichen.

Zur Erstattung der hierdurch entstehenden Schreibgebühren sind wir auf Erfordern gern bereit, auch stellen wir jede gewünschte Anzahl von Formularen zu den erbetenen Verzeichnissen und Baubeginnanzeigen sowie zu den für Eigenbauten gesetzlich vorgeschriebenen Lohnnachweisen kostenfrei zur Verfügung.

Indem wir noch bitten, uns von dem dortseits Veranlassung der Angelegenheit zu machen, sagen wir für die Erledigung der Angelegenheit im Voraus unsern besten Dank.  
Berlin-Wilmersdorf, den 12. März 1921.

Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Der Genossenschaftsvorstand.

gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck allen Polizeibehörden mit dem Ersuchen, der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft die verlangten Nachweisungen rechtzeitig zuzusenden.  
Belgard, den 7. April 1921.

Der Landrat.

## Betrifft Unfallversicherung.

Nach § 799 der Reichsversicherungsordnung müssen für alle im Eigenbaubetriebe ausgeführten Bauarbeiten, die insgesamt mehr als 6 Arbeitstage erfordert haben, Lohnnachweise nach dem vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Formulare spätestens drei Tage nach Ablauf eines jeden Baumonats der Gemeindebehörde des Bauortes eingereicht werden.

Nach § 801 a. a. D. sind diese Lohnnachweise mit der Nichtigkeitsbescheinigung der Gemeindebehörde von letzterer binnen 2 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres an die Nordöstliche Baugewerksberufsgenossenschaft zu Berlin zwecks Prämienberechnung und Ausschreibung gemäß §§ 807—809 a. a. D. weiterzureichen.

Soweit diese Lohnnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht werden, ist die Gemeindebehörde nach § 800 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, solche von Amts wegen (ev. schätzungsweise) aufzustellen oder zu ergänzen.

Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten (Bauherren) durch Geldstrafen bis zu 100 Mk. anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu erteilen (§ 800 Abs. 2 a. a. D.).

Dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung der Lohnnachweise sind nun eine große Anzahl von Bauherren und Gemeindebehörden nicht nachgekommen. Die Berufsgenossenschaft war deshalb genötigt, diese nach Zahl und Umfang ganz bedeutenden Eigenbauausführungen durch ihre technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten ermitteln und unter deren Mitwirkung die erforderlichen Lohnnachweise durch die zuständige Gemeindebehörde von Amts wegen aufstellen zu lassen.

Ganz abgesehen davon, daß durch die Revisionsreisen dieser Beamten hohe Kosten entstehen, erleidet die Zweiganstalt der Berufsgenossenschaft, bei welcher die Eigenbauten gesetzlich versichert sind, durch die Nichteinreichung oder verspätete Einreichung bzw. durch die Einreichung unvollständiger oder unrichtiger Lohnnachweise ganz erhebliche Prämienausfälle und auch Zinsverluste, die bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung besonders seitens der Gemeindebehörden hätten vermieden werden können. Ich weise hierdurch auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung und rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Lohnnachweise für die in ihrem Bezirk ausgeführten Eigenbauarbeiten hin.

Die rechtzeitige Einreichung der Lohnnachweise und die dadurch ermöglichte sofortige Einziehung der Prämien von den zahlungspflichtigen Bauherren liegt insofern auch im Interesse der letzteren, als diese dadurch in der Lage sind, den ihnen auferlegten Prämienbetrag bei der Abrechnung mit dem Bauausführenden zu berücksichtigen und sich dadurch vor Schäden zu schützen.

Vordrucke für Eigenbauohnnachweise stelle ich kostenfrei jederzeit zur Verfügung.

Belgard, den 4. April 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

## Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Reinfeld, Rittersgutsbesitzer von Oppensfeld in Reinfeld ist für die Zeit vom 11. April 1921 bis einschl. 30. April 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Birkenfeld in Biegeness.

Belgard, den 11. April 1921.

Der Landrat.

In der Zeit vom 23. bis 28. Mai d. Js. findet in Köslin ein Imkerlehrgang statt, an dem Kriegsbeschädigte teilnehmen können. Die Ortsbehörden werden ersucht festzustellen, ob in ihrem Bezirk geeignete Kriegsbeschädigte, insbesondere solche, die sich ansiedeln wollen oder sich angesiedelt haben, vorhanden sind.

Anträge auf Teilnahme von Kriegsbeschädigten, denen für die Dauer des Aufenthalts die übliche Beihilfe gewährt wird, bitten wir hierher gelangen zu lassen.

Belgard, den 9. April 1921.

Fürsorgetelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

## Stutbuchführung und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Die nächsten Stutbuchführungen finden, wie in Stück 9 des Pommernblattes (Amtsblatt der Landwirtschaftskammer) vom 26. 2. d. Js. bekanntgegeben ist, im Mai/Juni d. Js. statt. Anmeldungen eintragungsfähiger Stuten sind umgehend an die Landwirtschaftskammer zu richten. Stuten, bei denen die Abstammung nicht nachzuweisen ist, können, wenn sie dem Zuchtziel des Verbandes Pommerscher Halbblutzüchter oder

dem der Kaltblutzüchter entsprechen, und sonst geeignet erscheinen, für das Hilfsstutbuch angeführt werden. Die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen an bäuerliche und kleinere Wirte findet im Anschluß an die Körung statt. Auch dafür ist unverzügliche Anmeldung unter Beifügung der Abstammungsnachweise (Deck- und Füllenscheine) an die Landwirtschaftskammer erforderlich.

Stutbuchszugungen und Szugungen für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen können von der Landwirtschaftskammer, Stettin, Werderstr. 32, bezogen werden.

Belgard, den 13. April 1921.

Der Landrat.

## Bekanntmachung. Betrifft Steuerabzug.

Trotz mehrfacher Bekanntmachungen wird der Steuerabzug vom Einkommen der Arbeitnehmer immer noch nicht überall den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt. Das Gesetz wird dadurch umgangen, daß der Arbeitgeber den Steuerabzug neben dem sonstigen Lohn trägt. Dieses Verfahren ist gesetzlich unzulässig. Eine nähere Ausführung hierüber ist im redaktionellen Teil zu lesen.

Belgard, den 11. April 1921.

Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, von dem den Steuerpflichtigen ein Auszug mit der Einkommensteuererklärung übersandt worden ist, ist durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. 3. 21 abgeändert worden.

Die neuen Bestimmungen sind am Aushang des Finanzamts zu ersehen.

Nähere Auskunft erteilt das Finanzamt.

Belgard, den 13. April 1921.

Finanzamt.

### Nichtamtlicher Teil.

— Steuerabzug. Das Finanzamt schreibt uns: Wie aus der heute veröffentlichten Bekanntmachung des Finanzamtes hervorgeht, wird der Steuerabzug vom Einkommen der Arbeitnehmer oft nicht wirklich durchgeführt, und zwar wird das Gesetz dadurch umgangen, daß der Arbeitgeber den Steuerabzug neben dem sonstigen Lohn trägt. Soweit der Arbeitgeber die Steuern des Arbeitnehmers ohne wirklichen Abzug vom Lohn zahlt, wird dieser Betrag als ein Teil des Lohnes gemäß Paragraph 611 des B. G. B. angesehen, also neben dem sonstigen Einkommen zur Besteuerung herangezogen. B. B. Ein Hausmädchen erhält jährlich an Barlohn 1200 M. und an freier Station 1800 M., also zusammen 3000 M., steuerfreier Einkommensteil bisher 1500 M., Steuerabzug vom Arbeitgeber geleistet (10 Proz. von 1500 M.) 150 M., also wirkliches Einkommen 3000 M. und 150 M., also 3150 M., von dem Hausmädchen zu zahlende Steuer (1500 und 150 M. sind 1650 M., hiervon 10 Proz.) 165 M., gezahlt sind 150 M.; folglich hat das Mädchen bei der endgültigen Veranlagung noch 15 M. nachzuzahlen. Das Finanzamt ist durch das Gesetz gezwungen, für restlose Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen durch jeden Steuerpflichtigen Sorge zu tragen und wird nötigenfalls mit Eideszwang bzw. durch das Verlangen einer eidesstattlichen Versicherung den wahren Sachverhalt aufzudecken wissen. Auf die Folgen der Nichtdurchführung des wirklichen Lohnabzuges ist schon früher mehrfach hingewiesen; deshalb sei dringend vor unwahren Angaben gewarnt.

### Inseratenteil.

## Aderverkalkung

Herzbeschwerden  
Schwindelanfälle

Verl. Sie Gratisbroschüre über San.-Rat Dr. Weise's giftfr. Hauskuren  
Dr. Gebhard & Cie., Berlin W. 35, Potsdamer Strasse 104a.

# Stühle,

# Stühle,

## Gardinenstangen

in sämtlichen Ausführungen nur an Wiederverkäufer  
im Preise bedeutend ermäßigt.

**Martin Neustadt & Co.,**  
Hannover, Nordmannstr. 3, I.

Kataloge stehen gern zu Diensten.

## Tägliche Rundschau

Wöchentlichste Zeitung für nationale Politik

Berlin S.W. 68.

## Dem Vaterlande, nicht der Partei!

Was auch die Zeit dem Deutschen Reiche bringen mag, stets wird dies unser Wahlspruch bleiben. Wir werden weiter mannhast für das Bestehen des deutschen Vaterlandes und seiner Kulturgüter kämpfen und für die Förderung der für seinen Wiederaufbau notwendigen Lebensbedingungen eintreten. Das bewußte Geistesleben, Kunst und Wissenschaft, werden durch unsere bekanntlich tägliche Unterhaltungsbeilage gepflegt, deren führende Stellung von der gesamten deutschen Presse anerkannt ist. Ausgabe morgens und abends. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Bezugspreis frei Haus monatlich M. 13,—, vierteljährlich M. 39,—. Der erste Monat wird zur Probe zum Vorzugspreis von M. 9,— frei Haus geliefert.

Bestellungen für den Probemonat sind nur an die Vertriebsabteilung der „Täglichen Rundschau“, Berlin S.W. 68, Zimmerstraße 5—6, zu richten.

Schweizer  
Holländer  
Edamer  
Kräuter

## Käse

Herrschaftl.  
Grundstück

zur mögl. bald. Uebernahme zu  
kaufen ges. Angebote unt. A 521  
„Stella“ Ann.-Exp. Hannover,  
Cäcilienstraße 15

empfehlt

Vernh Maak

Kofflee, Weißklee, Thymothee,  
Rehgras, Turnaf, Eckendorfer  
Niesenwäzeln und sämtliche  
Gemüsefämereien

empfehlt

Vernh Maak

## Metallbetten

Stahlbrahtmatrizen, Kinderbet-  
ten, Polster an Federmann. Katal.  
frei Gläub e. Jahr. Suhl i. Th

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

# Beilage zu Nr. 30 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

An den Herrn Landrat Belgard i. Pom.

Von den Herren Amtsvorstehern des dortigen Kreises werden uns seit Jahren am Schlusse eines jeden Vierteljahres Verzeichnisse der erteilten Bauerlaubnisse und von einer größeren Anzahl von Polizeiverwaltungen Baubeginnanzeigen überandt. Diese Verzeichnisse und Anzeigen sind nicht allein zur Verfolgung unserer Prämienansprüche von großem Wert, sondern die regelmäßige und rechtzeitige Uebersendung derselben an uns liegt ganz besonders im Interesse der beteiligten Bauherren, da diese nur dadurch von dem Vorliegen eines Eigenbaubetriebes durch uns rechtzeitig Mitteilung erhalten und sich infolgedessen vor erheblichen Verlusten aus der Arbeitsübertragung an Nichtmitglieder unserer Genossenschaft schützen können.

In den letzten Jahren sind uns nun die erwähnten Verzeichnisse und Anzeigen in vielen Fällen überhaupt nicht und in anderen Fällen erheblich verspätet zugegangen, so daß wir für eine große Anzahl von Bauten die erforderlichen Lohnnachweise und die zu zahlenden Prämien bisher nicht haben einziehen können. Im Interesse aller Beteiligten sprechen wir deshalb unter gleichzeitiger Bezugnahme auf § 115 der Reichsversicherungsordnung hiermit die ergebene Bitte aus, die Herren Amtsvorsteher und Polizeiverwaltungen des dortigen Kreises eventuell durch eine entsprechende Bekanntmachung im Kreisblatt anzuweisen und die bisher nicht eingereichten Verzeichnisse und Anzeigen für die Jahre 1919 und 1920 möglichst bald und für die spätere Zeit am Schlusse eines jeden Vierteljahres einzureichen.

Zur Erstattung der hierdurch entstehenden Schreibgebühren sind wir auf Erfordern gern bereit, auch stellen wir jede gewünschte Anzahl von Formularen zu den erbetenen Verzeichnissen und Baubeginnanzeigen sowie zu den für Eigenbauten gesetzlich vorgeschriebenen Lohnnachweisen kostenfrei zur Verfügung.

Indem wir noch bitten, uns von dem dortseits Veranlassten Mitteilung zu machen, sagen wir für die Erledigung der Angelegenheit im Voraus unsern besten Dank.

Berlin-Wilmersdorf, den 12. März 1921.

Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Der Genossenschaftsvorstand.

gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck allen Polizeibehörden mit dem Ersuchen, der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft die verlangten Nachweisungen rechtzeitig zuzusenden.

Belgard, den 7. April 1921.

Der Landrat.

## Betrifft Unfallversicherung.

Nach § 799 der Reichsversicherungsordnung müssen für alle im Eigenbaubetriebe ausgeführten Bauarbeiten, die insgesamt mehr als 6 Arbeitstage erfordert haben, Lohnnachweise nach dem vom Reichsversicherungsamt vorgeschriebenen Formulare spätestens drei Tage nach Ablauf eines jeden Baumontats der Gemeindebehörde des Bauortes eingereicht werden.

Nach § 801 a. a. D. sind diese Lohnnachweise mit der Nichtigkeitsbescheinigung der Gemeindebehörde von letzterer binnen 2 Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Nordöstliche Baugewerksberufsgenossenschaft zu Berlin zwecks Prämienberechnung und Ausschreibung gemäß §§ 807—809 a. a. D. weiterzureichen.

Soweit diese Lohnnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht werden, ist die Gemeindebehörde nach § 800 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, solche von Amts wegen (ev. schätzungsweise) aufzustellen oder zu ergänzen.

Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten (Bauherren) durch Geldstrafen bis zu 100 Mk. anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu erteilen (§ 800 Abs. 2 a. a. D.).

Dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung der Lohnnachweise sind nun eine große Anzahl von Bauherren und Gemeindebehörden nicht nachgekommen. Die Berufsgenossenschaft war deshalb genötigt, diese nach Zahl und Umfang ganz bedeutenden Eigenbauausführungen durch ihre technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten ermitteln und unter deren Mitwirkung die erforderlichen Lohnnachweise durch die zuständige Gemeindebehörde von Amts wegen aufstellen zu lassen.

Ganz abgesehen davon, daß durch die Revisionsreisen dieser Beamten hohe Kosten entstehen, erleidet die Zweiganstalt der Berufsgenossenschaft, bei welcher die Eigenbauten gesetzlich versichert sind, durch die Nichteinreichung oder verspätete Einreichung bezw. durch die Einreichung unvollständiger oder unrichtiger Lohnnachweise ganz erhebliche Prämienausfälle und auch Zinsverluste, die bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung besonders seitens der Gemeindebehörden hätten vermieden werden können. Ich weise hierdurch auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung und rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Lohnnachweise für die in ihrem Bezirk ausgeführten Eigenbauarbeiten hin.

Die rechtzeitige Einreichung der Lohnnachweise und die dadurch ermöglichte sofortige Einziehung der Prämien von den zahlungspflichtigen Bauherren liegt insofern auch im Interesse der letzteren, als diese dadurch in der Lage sind, den ihnen auferlegten Prämienbetrag bei der Abrechnung mit dem Bauausführenden zu berücksichtigen und sich dadurch vor Schaden zu schützen.

Bordrucke für Eigenbaulohnnachweise stelle ich kostenfrei jederzeit zur Verfügung.

Belgard, den 4. April 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

## Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Reinfeld, Rittergutsbesitzer von Oppenfeld in Reinfeld ist für die Zeit vom 11. April 1921 bis einschl. 30. April 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Mittergutsbesitzer Birkenfeld in Ziezeneff.

Belgard, den 11. April 1921.

Der Landrat.

In der Zeit vom 23. bis 28. Mai d. Js. findet in Kößlin ein Sinterlehrgang statt, an dem Kriegsbeschädigte teilnehmen können. Die Ortsbehörden werden ersucht festzustellen, ob in ihrem Bezirk geeignete Kriegsbeschädigte, insbesondere solche, die sich ansteden wollen oder sich angesiedelt haben, vorhanden sind.

Anträge auf Teilnahme von Kriegsbeschädigten, denen für die Dauer des Aufenthalts die übliche Beihilfe gewährt wird, bitten wir hierher gelangen zu lassen.

Belgard, den 9. April 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

## Stutbuchführung und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Die nächsten Stutbuchführungen finden, wie in Stück 9 des Pommernblattes (Amtsblatt der Landwirtschaftskammer) vom 26. 2. d. Js. bekanntgegeben ist, im Mai/Juni d. Js. statt. Anmeldungen eintragsfähiger Stuten sind umgehend an die Landwirtschaftskammer zu richten. Stuten, bei denen die Abstammung nicht nachzuweisen ist, können, wenn sie dem Zuchtziel des Verbandes Pommerscher Halbblutzüchter oder

dem der Kaltblutzüchter entsprechen, und sonst geeignet erscheinen, für das Füllstutbuch angeführt werden. Die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen an bäuerliche und kleinere Wirte findet im Anschluß an die Körnung statt. Auch dafür ist unverzügliche Anmeldung unter Beifügung der Abstammungsnachweise (Deck- und Füllenscheine) an die Landwirtschaftskammer erforderlich.

Stutbuchszugungen und Satzungen für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen können von der Landwirtschaftskammer, Stettin, Werderstr. 32, bezogen werden.

Belgard, den 13. April 1921.

Der Landrat.

## Bekanntmachung. Betrifft Steuerabzug.

Trotz mehrfacher Bekanntmachungen wird der Steuerabzug vom Einkommen der Arbeitnehmer immer noch nicht überall den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt. Das Gesetz wird dadurch umgangen, daß der Arbeitgeber den Steuerabzug neben dem sonstigen Lohn trägt. Dieses Verfahren ist gesetzlich unzulässig. Eine nähere Ausführung hierüber ist im redaktionellen Teil zu lesen.

Belgard, den 11. April 1921.

Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, von dem den Steuerpflichtigen ein Auszug mit der Einkommensteuererklärung übersandt worden ist, ist durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. 3. 21 geändert worden.

Die neuen Bestimmungen sind am Aushang des Finanzamts zu ersehen.

Nähere Auskunft erteilt das Finanzamt.  
Belgard, den 13. April 1921.

Finanzamt.

### Nichtamtlicher Teil.

— Steuerabzug. Das Finanzamt schreibt uns: Wie aus der heute veröffentlichten Bekanntmachung des Finanzamtes hervorgeht, wird der Steuerabzug vom Einkommen der Arbeitnehmer oft nicht wirklich durchgeführt, und zwar wird das Gesetz dadurch umgangen, daß der Arbeitgeber den Steuerabzug neben dem sonstigen Lohn trägt. Soweit der Arbeitgeber die Steuern des Arbeitnehmers ohne wirklichen Abzug vom Lohn zahlt, wird dieser Betrag als ein Teil des Lohnes gemäß Paragraph 611 des B. G. B. angesehen, also neben dem sonstigen Einkommen zur Besteuerung herangezogen. Z. B. Ein Hausmädchen erhält jährlich an Barlohn 1200 M. und an freier Station 1800 M., also zusammen 3000 M., steuerfreier Einkommensteil bis her 1500 M., Steuerabzug vom Arbeitgeber geleistet (10 Proz. von 1500 M.) 150 M., also wirkliches Einkommen 3000 M. und 150 M., also 3150 M., von dem Hausmädchen zu zahlende Steuer (1500 und 150 M. sind 1650 M., hiervon 10 Proz.) 165 M., gezahlt sind 150 M.; folglich hat das Mädchen bei der endgültigen Veranlagung noch 15 M. nachzuzahlen. Das Finanzamt ist durch das Gesetz gezwungen, für restlose Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen durch jeden Steuerpflichtigen Sorge zu tragen und wird nötigenfalls mit Zwang bzw. durch das Verlangen einer eidesstattlichen Versicherung den wahren Sachverhalt aufzudecken wissen. Auf die Folgen der Nichtdurchführung des wirklichen Lohnabzuges ist schon früher mehrfach hingewiesen; deshalb sei dringend vor unwahren Angaben gewarnt.

### Inseratenteil.

## Aderverkalkung

Herzbeschwerden  
Schwindelanfälle  
Verl. Sie Gratisbroschüre über San.-Rat Dr. Weise's giftfr. Hauskuren.  
Dr. Gebhard & Cie., Berlin W. 35, Potsdamer Strasse 104a

# Stühle,

# Stühle,

## Gardinenstangen

in sämtlichen Ausführungen nur an Wiederverkäufer  
im Preise bedeutend ermäßigt.

**Martin Neustadt & Co.,**  
Hannover, Nordmannstr. 3, 1.

Kataloge stehen gern zu Diensten.

## Tägliche Rundschau

Wochenschrift für nationale Politik

Berlin S.W. 68.

## Dem Vaterlande, nicht der Partei!

Was auch die Zeit dem Deutschen Reich bringen mag, stets wird es unser Wapenspruch bleiben. Wir werden weiter mannhast für das Bestehen des deutschen Vaterlandes und seiner Kulturgüter kämpfen und für die Förderung der für seinen Wiederaufbau notwendigen Lebensbedingungen eintreten. Das deutsche Geistesleben, Kunst und Wissenschaft, werden durch unsere bekanntlich tägliche Unterhaltungsbeilage gepflegt, deren führende Stellung von der gesamten deutschen Presse anerkannt ist. Ausgabe morgens und abends. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Bezugspreis frei Haus monatlich M. 13,—, vierteljährlich M. 39,—. Der erste Monat wird zur Probe zum Vorzugspreis von M. 9,— frei Haus geliefert.

Bestellungen für den Probemonat sind nur an die Vertriebsabteilung der „Täglichen Rundschau“, Berlin S.W. 68, Zimmerstraße 5-6, zu richten.

Schweizer  
Holländer  
Edamer  
Kräuter

## Käse

empfehlen

Bernh. Raab

Herrschaftl.  
Grundstück

zur mögl. bald. Übernahme zu  
kaufen gef. Angebote unt. N 521  
„Stella“ Ann.-Exp. Hannover,  
Geerstraße 15

## Metallbetten

Stahlbrahmatten, Kinderbetten,  
Polster an Federmann. Katalog  
frei. Geb. 1921. E. E. E. E. E.

Rottlee, Weißlee, Thymothee,  
Nehgras, Zurnal, Gendörfer  
Niesenwalzen und sämtliche  
Gemüßsämereien

empfehlen

Bernhard Raab

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.